

Müllers & Backhaus GmbH & Co. KG
Siemensweg 48
Gewerbegebiet Große Riet
D-41844 Wegberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie gelten insbesondere für alle Folgegeschäfte, die ein Besteller mit uns tätigt, nachdem wir einen Auftrag unter Hinweis auf diese unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigt haben.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen gelten in keinem Fall. Das gilt auch dann, wenn wir einer Bezugnahme des Bestellers auf seine eigenen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Einzelfall keine entgegenstehende Regelung enthalten.

II. ANGEBOTE, AUFTRÄGE

1. Unsere Angebote sind bis zur endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend.
2. Uns erteilte Aufträge sind erst dann wirksam angenommen, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

III. LIEFERFRISTEN, LIEFERTERMINE

1. Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten und gelten jeweils vom Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an.
2. Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, Störungen im Transportwesen und alle Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer dieser Ereignisse sowie während einer angemessenen Frist nach deren Beendigung von der Lieferpflicht und der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine.
3. Lieferfristen und Liefertermine gelten mit rechtzeitiger Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Auslieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sich verzögert oder unterbleibt.
4. Lieferungen vor Ablauf der vereinbarten Lieferfristen oder vor dem vereinbarten Liefertermin sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

IV. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk Wegberg und schließen Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle sonstigen Nebenkosten nicht ein.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Lieferung.

V. VERPACKUNG

1. Eine erforderliche Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Bestellers. Postverpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
2. Verpackungsmaterial wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

VI. VERSAND, GEFahrTRAGUNG

1. Lieferung und Versand erfolgen in allen Fällen ab Wegberg auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Mit Übergabe an den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch bei Versendung mittels eigener oder von uns beigestellter Fahrzeuge.
2. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportweges und Transportmittels nach unserem Ermessen.
3. Die von uns versandte Ware versichern wir auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
4. Für uns eingesandte Teile trägt die Gefahr und Kosten in jedem Falle der Absender. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die Rückgabe von Waren, um Umtausch oder um die Übersendung von Muster etc. handelt.

VII. ZAHLUNG

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen, bzw. von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzüge und kostenfrei zu zahlen.
2. Eine fällige Forderung ist vom Besteller mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Das gilt auch im Falle der Stundung durch uns. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, werden alle unsere Forderungen gegen den Besteller, auch soweit sie gestundet sind oder wir für ihre Bezahlung Schecks hereingenommen haben, sofort fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Aufträge oder Auftrags Teile vom Besteller vor Auszahlung oder Sicherstellung unserer vertragsmäßigen Verfügung zu verlangen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Maschinen, Teilen und sonstigen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung oder aus anderem Rechtsgrund zustehenden Forderungen vor.
2. Der Besteller darf die in unserem Vorbehalts Eigentum stehenden Sachen weder veräußern noch verpfänden noch zur Sanierung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich hiervon zu unterrichten.
3. Ist der Besteller Wiederverkäufer, darf er die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Wird die hiernach im Voraus abgetretene Forderung in ein Konto- Korrentverhältnis aufgenommen so ist zugleich die entsprechende Konto-Korrentforderung des Bestellers gegen seinen Kunden an uns abgetreten. Nach

erfolgter Saldierung tritt an deren Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Konto-Korrentforderung des Bestellers als an uns abgetreten gilt. Der Besteller ist solange ermächtigt die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit zu teilen.

4. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn unsere Forderungen gegen den Besteller in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Das Vorhaltseigentum - einschließlich der Vorausausabtretungen - dient in diesem Falle auch zur Sicherung unserer Saldoforderungen aus laufender Rechnung.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Zurücknahme aller in unserem Vorhaltseigentum stehenden Sachen berechtigt und können den Schuldner, der uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen die Abtretung offen legen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der in unserem Vorhaltseigentum stehenden Sachen durch uns gelten, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl in soweit frei zu geben, als ihr jederzeit realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

IX. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Für Mängel der gelieferten Ware zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört haften wir ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Nach Ablauf von 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb von 3 Monaten) ist jede Mängelrüge ausgeschlossen. Die vorstehend genannten Fristen beginnen mit dem Zugang bzw. bei Übergabe an den Endverbraucher. So hat der Händler den Nachweis über den Zeitpunkt und die Einhaltung der Fristen uns gegenüber zu führen. Unsere Haftung für Mängel erlischt in jedem Falle spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang (Abschnitt IV Ziff. 1)
3. Das Recht, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen verjährt in jedem Falle nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Mängelrüge an, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
4. Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge haben wir alle diejenigen Teile des Liefergegenstandes nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern, neu zu liefern oder für sie eine dem Minderwert entsprechende Gutschrift zu erteilen, die Infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit merklich beeinträchtigt sind oder von den vertraglichen Abmachungen nicht nur unwesentlich negativ abweichen §§ A, 633 Abs. 2 Satz 2 BGB bleiben unberührt.
5. Kommen wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Lassen wir diese verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, oder haben wir über einen Zeitraum von 12 Monaten erfolglos versucht, den Mangel zu beseitigen, so kann der Besteller Minderung verlangen. Statt der Minderung kann der Besteller Handlung verlangen, wenn er an der Lieferung oder Leistung infolge des nicht beseitigten Mangels kein Interesse mehr haben kann.
6. Besteht der Mangel an einem uns von dritter Seite zugelieferten Teil, können wir unserer Gewährleistungspflicht dadurch Genüge tun, dass wir dem Besteller unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer abtreten. Das gilt nicht, wenn die Gefahrleistungsansprüche gegen den Zulieferer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht realisierbar sind.
7. Weiter Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

X. RÜCKTRITTSRECHT DES BESTELLERS

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Das gleiche gilt im Falle unseres Unvermögens zur Lieferung.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser Gegenleistung verpflichtet.
3. Kommen wir mit der Erfüllung unserer Lieferpflicht in Verzug, und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
4. Der Besteller ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn – im Falle berechtigter Mängelrüge – die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns (IX Ziff. 4) objektiv oder subjektiv unmöglich ist.
5. Alle weitergehenden Rechte des Bestellers auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung, Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, namentlich von nicht am Liefergegenstand selbst entstandenen Schäden (Folgeschäden), sind ausgeschlossen.

XI. HAFTUNG FÜR VERTRAGSVERLETZUNGEN

1. Im Falle schuldhafter Verletzungen von Nebenpflichten vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages hat der Besteller ausschließlich die sich aus Abschnitt IX und X ergebenden Rechte und Ansprüche. Das gilt namentlich im Falle unterbliebener oder fehlerhafter Beratung und Aufklärung sowie Nichterfüllung und Schlechterfüllung vertraglicher Sorgfaltspflichten.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Ersatz für nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. PRODUKTBE SCHREIBUNG UND MODELLÄNDERUNG

1. Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen des Liefergegenstandes in Prospekten, Merkblättern oder technischen Unterlagen sowie Angaben über seine Zusammensetzung, Maße, Gewichte, Konstruktionsmerkmale, Leistung, Verwendungsmöglichkeiten und dergleichen sind in keinem Falle als Eigenschaftszusicherung verbindlich. Abweichungen davon sind stets möglich. Das gilt auch dann, wenn in unserer Auftragsbestätigung zur näheren Kennzeichnung des Liefergegenstandes und seiner Eigenschaften ausdrücklich auf derartige Unterlagen, Beschreibungen und Kennzeichnungen sowie Leistungsmerkmale verwiesen wird.
2. Wir behalten uns zweckentsprechende Modelländerungen vor. Erfolgt eine derartige Änderung zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung, so ist der Besteller nur dann auf Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er triftige Gründe hierfür glaubhaft macht und wenn wir uns daraufhin nicht bereit erklären, dass alte Modell zu liefern.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist Mönchengladbach.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.